

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Jaime PEREZ VIDAL
Abteilungsleiter EEAS MDR.C.4
Career and Learning Development
Europäischer Auswärtiger Dienst
EEAS JOYE 7/191

Brüssel, den 17. Juli 2014
GB/TS/sn D(2014)1544 **C2013-1034,1035,1036**
Bitte richten Sie alle Schreiben an edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldungen für eine Vorabkontrolle von Verarbeitungen im Zusammenhang mit Beförderung, Zertifizierung und Bescheinigung von EAD-Beamten

Sehr geehrter Herr Vidal,

ich nehme Bezug auf die Meldungen für eine Vorabkontrolle von Verarbeitungen im Zusammenhang mit Beförderung, Zertifizierung und Bescheinigung, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) am 20. September 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurden.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte dieser Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Mitarbeiterbeurteilung² niedergelegt, und gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen bei der Datenaufbewahrung ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

Den Meldungen ist zu entnehmen, dass Daten, die im Zusammenhang mit Beförderungs-, Zertifizierungs- und Bescheinigungsverfahren verarbeitet werden, bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst aufbewahrt werden. In der Datenschutzerklärung für das Beförderungsverfahren ist von zehn Jahren nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst die Rede.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, gespeichert werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Mitarbeiterbeurteilung, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

Wir halten fest, dass der Beschluss über Beförderung, Zertifizierung und Bescheinigung möglicherweise bis zum Ende der Laufbahn des betreffenden Beamten aufbewahrt werden muss, die Akten erfolgreicher Antragsteller auf Zertifizierung und Bescheinigung bis zu fünf Jahre nach Abschluss des eigentlichen Verfahrens, während die Akten nicht erfolgreicher Antragsteller auf Zertifizierung und Bescheinigung so lange aufbewahrt werden können, bis alle Einspruchsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, einschließlich der Fristen für Beschwerden beim Gericht für den öffentlichen Dienst.

Wir fordern den EAD daher auf, die derzeit geltenden Fristen zu überdenken oder genau zu begründen, warum die Daten über das Ende der Laufbahn des betreffenden Beamten hinaus aufbewahrt werden müssen.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Der EDSB erwartet vom EAD die Umsetzung seiner Empfehlungen und schließt den Fall ab.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Carine CLAEYS, DSB